



Ethische und strafrechtliche Herausforderungen der Patientenverfügung

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Medizin und Recht zwischen Leben und Tod“ der Rheinischen Notarkammer und der Ärztekammer Nordrhein am 25. März 2026

Seniorprofessor Dr. Helmut Frister
Direktor des Instituts für Rechtsfragen der Medizin
Vorsitzender des Deutschen Ethikrats

1. Zur ethischen Legitimation der rechtlichen Wirkung von Patientenverfügungen
2. Strafrechtliche Risiken beim Umgang mit einer Patientenverfügung
3. Suizidhilfe als möglicher Gegenstand einer Patientenverfügung?

a) Das Konzept antizipierter Selbstbestimmung

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Patienten, indem man es ihnen ermöglicht, dieses Recht auch für die Phasen ihres Lebens auszuüben, in denen sie nicht selbstbestimmungsfähig sind.
- Der Gesetzgeber hatte dabei zwar vor allem das Ende des Lebens im Blick. Das Konzept gilt aber allgemein und damit insbesondere auch für eine nur vorübergehende Selbstbestimmungsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung.

b) Prinzipielle Einwände gegen dieses Konzept

- Die Persönlichkeit eines Menschen ist einem permanenten Wandel unterworfen. Deshalb sei die Person, für die in einer Patientenverfügung eine Entscheidung getroffen wird, nicht mehr mit der Person identisch, die die Patientenverfügung verfasst hat. Antizipierte Selbstbestimmung sei damit im Grunde eine Form der Fremdbestimmung.
- Der Mensch kann künftige Lebenssituationen zwar gedanklich antizipieren, aber nicht vorwegnehmen, wie er sich in einer künftigen Lebenssituation fühlen wird. Dieses Lebensgefühl sei aber für die Entscheidungen von Menschen von ausschlaggebender Bedeutung. Deshalb sei eine antizipierte Selbstbestimmung nicht möglich.

c) Bewertung der Einwände

- Der erste Einwand lässt außer Acht, dass Menschen sich ungeachtet des stetigen Wandels ihrer Persönlichkeit über die Zeit als dieselbe Person wahrnehmen und dementsprechend auch in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen als eigene Entscheidungen begreifen.
- Dem zweiten Einwand ist entgegenzuhalten, dass Menschen in ihrem Leben ständig Entscheidungen für zukünftige Lebenssituationen treffen, in die sich noch nicht einfühlen können. Wie Kinder unser Leben verändern, wissen wir z.B. erst, wenn wir welche haben, aber dessen ungeachtet wollen wir selbst darüber entscheiden, ob wir Kinder bekommen oder nicht. Entsprechendes gilt für die Berufswahl und für viele andere Lebensentscheidungen.

d) Ergebnis

- Das Risiko, sich in eine zukünftige Lebenssituation nicht einfühlen zu können und deshalb eine Entscheidung zu treffen, die den eigenen Präferenzen nicht gerecht wird, ist jeder Selbstbestimmung immanent. Deshalb vermögen die prinzipiellen Einwände gegen das Konzept antizipierter Selbstbestimmung nicht zu überzeugen
- Dessen ungeachtet ist zu konzedieren, dass dieses Risiko bei den durch eine Patientenverfügung geregelten Lebenssachverhalten insofern besonders hoch ist, als sich noch weitgehende gesunde Menschen kaum in die Situation einer schweren Erkrankung einfühlen können. Deshalb sollte man Menschen bei einer Beratung stets auf dieses Risiko hinweisen.

a) Nichtbeachtung einer wirksamen Patientenverfügung: Vornahme einer untersagten Behandlung

- Möglichkeit der Strafbarkeit wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung
- Setzt aber vorsätzliche bzw. fahrlässige Nichtbeachtung der Patientenverfügung voraus
- Keine Rechtfertigung durch medizinische Indikation zur Lebenserhaltung

b) Nichtbeachtung einer wirksamen Patientenverfügung: Unterlassen einer gewollten Behandlung

- Möglichkeit der Strafbarkeit wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung oder sogar Tötung durch Unterlassen
- Setzt aber eine medizinische Indikation der Behandlung voraus
- Patient hat keinen Anspruch auf die Vornahme nicht mehr medizinisch indizierter Behandlungen

c) Beachtung einer unwirksamen Patientenverfügung: Unterlassen einer vermeintlich untersagten Behandlung

- Möglichkeit der Strafbarkeit wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung oder sogar Tötung durch Unterlassen
- Setzt aber Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unwirksamkeit der Patientenverfügung voraus.

d) Beachtung einer unwirksamen Patientenverfügung: Vornahme einer vermeintlich gewollten Behandlung

- Möglichkeit der Strafbarkeit wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung
- Setzt aber Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unwirksamkeit der Patientenverfügung voraus. Zudem kann die Behandlung durch die Einwilligung eines Betreuers oder Vorsorgebevollmächtigten sowie durch mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigt sein.

3. Suizidassistenzenverfügung?

a) Problemstellung

- Nach dem Urteil des BVerfG vom 26.02.2020 haben die Menschen ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, das auch das Recht umfasst, freiwillig angebotene Suizidassistenzen in Anspruch zu nehmen.
- Vor allem Menschen, bei denen bereits eine Erkrankung diagnostiziert wurde, die im weiteren Verlauf absehbar zum Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit führen wird, können ein Interesse haben, diese Inanspruchnahme von Suizidassistenzen in einer Vorausverfügung zu regeln.

b) Stand der Diskussion

- Das BVerfG hat sich in seinem Urteil vom 26.02.2020 mit der Möglichkeit einer solchen Suizidassistenzenverfügung nicht befasst. Auch ansonsten gibt es dazu nach meiner Kenntnis noch keine Rechtsprechung.
- Im Schrifttum wird die Frage zum Teil angesprochen, aber bisher nur sehr vereinzelt näher erörtert.
- Der Deutsche Ethikrat diskutiert die Problematik in seiner Stellungnahme „Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit“ aus dem Jahr 2022, ist dabei aber zu keiner einheitlichen Auffassung gelangt.

3. Suizidassistenzenverfügung?

c) Entsprechende Anwendung des § 1827 BGB?

- Die Regelung der Patientenverfügung in § 1827 BGB bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf die Einwilligung in medizinisch indizierte Maßnahmen und ist deshalb auf die Inanspruchnahme von Suizidassistenten nicht unmittelbar anwendbar.
- Dessen ungeachtet liegt es nach dem Grundgedanken dieser Regelung durchaus nahe, sie auf Suizidassistentenverfügungen entsprechend anzuwenden, um auch hinsichtlich des Rechts auf Inanspruchnahme von Suizidassistenten eine antizipierte Selbstbestimmung zu ermöglichen.

d) Steht dieser Anwendung § 216 StGB entgegen?

- Das Urteil des BVerfG vom 26.02.2020 begründet lediglich ein Recht auf die Inanspruchnahme von Suizidassistenten. Das Verbot der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) wird in diesem Urteil nicht in Frage gestellt. Das Recht, das eigene Leben aktiv zu beenden, kann deshalb nur eigenhändig ausgeübt werden.
- Dieses Eigenhändigkeitserfordernis steht der Anerkennung von Suizidassistenzenverfügungen entgegen, wenn sich aus ihm ergibt, dass der Handelnde bei der eigenhändigen Ausführung zu einer selbstbestimmten Entscheidung fähig sein muss.

e) Die Ratio des Eigenhändigkeitserfordernisses

- Auf der Grundlage des Urteils des BVerfG vom 26.02.2020 lässt sich das Eigenhändigkeitserfordernis nur als eine spezifische Form des Übereilungsschutzes deuten. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, dass die Ernsthaftigkeit der nicht mehr reversiblen Entscheidung zur Beendigung des eigenen Lebens durch deren eigenhändige Ausführung belegt werden muss.
- Diesen Beleg vermag die eigenhändige Ausführung nur zu erbringen, solange der Handelnde über die Fähigkeit zur Selbstbestimmung verfügt. Hat er diese bereits verloren, so bestätigt der eigenhändige Vollzug nicht mehr die Ernsthaftigkeit einer realitätsbezogenen, dem eigenen Selbstbild entsprechenden Suizidentscheidung.

f) Zwischenergebnis

- Einer Anwendung der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung auf Suizidassistenzenverfügungen steht damit § 216 StGB entgegen. Der nach dieser Regelung erforderliche eigenhändige Vollzug des Suizids muss nach der Ratio des Eigenhändigkeitserfordernisses zugleich freiverantwortlich erfolgen.
- Solange § 216 StGB nicht vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls für nichtig erklärt oder durch den Gesetzgeber aufgehoben wird, bleibt eine zu einer nicht freiverantwortlichen Suizidhandlung geleistete Hilfe auch strafbar, wenn der Sterbewillige sie in einer Suizidassistenzenverfügung freiverantwortlich für den Fall seiner Selbstbestimmungsunfähigkeit verlangt hat.

g) Teleologische Reduktion des § 216 StGB?

- Dieses Ergebnis ist jedoch insofern fragwürdig, als es auf die Menschen, bei denen bereits eine absehbar zum Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit führende Erkrankung diagnostiziert wurde, Druck ausüben kann, Suizidassistenten zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen als sie dies möchten.
- Damit würde der mit dem Eigenhändigkeitserfordernis intendierte Lebensschutz in sein Gegenteil verkehrt. Deshalb ist zu erwägen, das Eigenhändigkeitserfordernis des § 216 StGB für derartige Fälle teleologisch einzuschränken und diesen Menschen ausnahmsweise eine Suizidassistentenverfügung zu ermöglichen.

h) Ergebnis

- Eine solche Ausnahme lässt sich auch insofern gut begründen, als das Eigenhändigkeitserfordernis des § 216 StGB heute ohnehin nicht mehr uneingeschränkt gilt. Den in der Rechtsprechung bereits anerkannten Einschränkungen eine weitere hinzuzufügen, wäre kein Systembruch.
- Im Ergebnis sollte Menschen, die von einer absehbar zum Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit führenden Erkrankung betroffen sind, deshalb eine Suizidassistenzenverfügung durch eine teleologische Reduktion des § 216 StGB ermöglicht werden.
- Im Übrigen bleibt es aber dabei, dass Suizidassistenzenverfügungen aufgrund des § 216 StGB nicht anzuerkennen sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!